



**Bekanntmachung über die Entwidmung  
einer Teilfläche einer öffentlichen Straßenfläche**

Die Stadt Wertheim entwidmet nach § 7 Straßengesetz Baden-Württemberg eine Teilfläche der öffentlichen Straßenfläche Flst. Nr. 8404 der Gem. Wertheim und entzieht diese dem öffentlichen Verkehr, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Der Umfang der Entwidmung ergibt sich aus beiliegendem Lageplan – Anlage 1 –.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Wertheim, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim eingelegt werden.

Wertheim, den 31.07.2025

Stadtverwaltung Wertheim,  
Referat Liegenschaften